

**Änderung der Geschäftsordnung**

**für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen  
der Stadt Münster vom 22.02.1996, in der Fassung der  
Beschlüsse des Rates vom 10.09.1997, 16.12.1998, 20.03.2002, 11.12.2002, 29.06.2005**

**I. § 3 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung**

**§ 3**

**Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/in setzt die Tagesordnung fest (§ 48 Abs. 1 Satz 1 **GO NRW**). Er/Sie hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm/ihr in schriftlicher Form spätestens am 8. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion unter Berufung auf § 48 Abs. 1 S. 2 **GO NRW** vorgelegt werden.
- (2) Sachanträge, die dem/der Oberbürgermeister/in von einer Fraktion oder von mindestens 3 Ratsmitgliedern spätestens am 8. Tage vor der Sitzung zur Aufnahme in die Tagesordnung zugehen, sind von ihm/ihr auf die Tagesordnung zu setzen. Der Rat verweist den Antrag an den Hauptausschuss, der darüber entscheidet, ob und wie - ggf. mit Bearbeitungsvorgaben - der Antrag weiter behandelt werden soll.  
  
Davon abweichend kann der Rat einen Antrag unmittelbar zur abschließenden Erledigung oder Vorberatung an einen Fachausschuss oder mit Zustimmung der Antragsteller/innen zur weiteren Bearbeitung an die Verwaltung verweisen. Mit Zustimmung der Antragsteller/innen kann auch der/die Oberbürgermeister/in die Verweisung zur abschließenden Erledigung vornehmen; er/sie hat den Rat davon in der nächsten Sitzung zu unterrichten. Die abschließenden Entscheidungen des Hauptausschusses über die Antragserledigungen sind dem Rat zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden müssen.
- ~~(4) Im Falle der Verhinderung der/s Oberbürgermeisters/in werden die Aufgaben nach § 3 Abs. 1-3 von dem/der stellvertretenden Bürgermeister/in nach § 67 **GO NRW** wahrgenommen.~~

**II. § 11 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung**

**§ 11**

**Befangenheit von Ratsmitgliedern**

- (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach § 43 Abs. 2, **i.V.m. § 31 und § 50 Abs. 6 GO NRW** von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Oberbürgermeister/in anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer/innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt (§ 43 Abs. 2 Ziff. 4 **GO NRW**).

- (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest (§ 43 Abs. 2 Ziff. 5 **GO NRW** ). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

### III. § 12 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

#### § 12

##### Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Beigeordneten sowie im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der/Die Oberbürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der/die Oberbürgermeister/in verlangt (~~§ 48 Abs. 1 GO a. F.~~) (**§ 69 Abs. 1 GO NRW**). Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/in zu Fragen ihres Aufgabengebietes vor dem Rat Stellung nehmen.
- (2) Die ~~Bezirksvorsteher/innen~~ und ihre Stellvertreter/innen sowie die Mitglieder der Bezirksvertretungen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer/innen teilnehmen. Einladungen und Vorlagen werden an die Mitglieder der Bezirksvertretungen nicht versandt. Der/Die Bezirksbürgermeister/in oder ihr/e/sein/e Stellvertreter/in haben das Recht, Anregungen oder Vorschläge der Bezirksvertretung an den Rat oder an einen Ausschuss in der Sitzung zu begründen und bei der Beratung des Rates oder eines Ausschusses über Angelegenheiten, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung der Bezirksvertretung zurückgehen, dazu gehört zu werden (§ 37 Abs. 5 **GO NRW** ).
- (3) Der/Die Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung einer Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirates an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu im Rahmen der Redeordnung das Wort zu erteilen.

### IV. § 13 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

#### § 13

##### Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) In die Tagesordnungen der ordentlichen Sitzungen des Rates und der Bezirksvertretungen ist als erster Tagesordnungspunkt eine Fragestunde für Einwohner/innen aufzunehmen. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss verlängert werden.
- (2) Die Fragen, die in der nächsten Sitzung beantwortet werden sollen, sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim/bei der Oberbürgermeister/in bzw. beim/bei der Bezirksbürgermeister/in einzureichen. Diese/r leitet die Frage unverzüglich der Stelle zu, die für die Beantwortung zuständig ist.
- (3) Fragen sind nur zulässig, wenn:
  - sie sich auf Angelegenheiten der Stadt Münster bzw. eines Stadtbezirkes beziehen

- deren Beantwortung nicht gesetzliche Vorschriften verletzt
- sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden können (§ 7 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung)
- sie nicht beleidigenden Inhaltes sind
- sie nicht anonym gestellt werden
- sie nicht vom selben Eingebener wiederholt werden und bereits in früheren Einwohnerfragestunden beantwortet worden sind
- sie nicht ein laufendes Gerichtsverfahren betreffen.

Die Fragen an eine Bezirksvertretung dürfen nur das Entscheidungsrecht bzw. Anhörungsrecht der Bezirksvertretung betreffen. Frageberechtigt sind nur Einwohnerinnen/Einwohner des Stadtbezirks.

- (4) In der Sitzung sind die Fragen in der Reihenfolge des Eingangsdatums zu beantworten. Der/Die Fragesteller/in trägt seine möglichst kurz gehaltene Frage, die nicht in mehrere Unterfragen unterteilt werden darf, mündlich vor. Der/Die Fragesteller/in ist berechtigt, eine im Zusammenhang mit der Ausgangsfrage stehende Zusatzfrage zu stellen. Eine Aussprache findet nicht statt.  
Ist der/die Fragesteller/in nicht anwesend, wird die Frage schriftlich beantwortet.
- (5) Zusatzfragen, die nicht sofort beantwortet werden können und Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden bis zur nächsten Fragestunde zurückgestellt oder im Einvernehmen mit der fragenden Person schriftlich beantwortet. Soweit eine schriftliche Beantwortung erfolgt, sind der/die Oberbürgermeister/in bzw. **der/die Bezirksbürgermeister/in** sowie die Fraktionsvorsitzenden über die Antwort in Kenntnis zu setzen.

## V. § 19 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

### § 19

#### Abstimmung

- (1) Nach Abschluss der Aussprache stellt der/die Oberbürgermeister/in den Hauptantrag zur Abstimmung. Über Abänderungs- und Ergänzungsanträge ist vor der Entscheidung über den Hauptantrag abzustimmen. Dabei hat der weitest gehende Abänderungs- und Ergänzungsantrag Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der/die Oberbürgermeister/in die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Abgestimmt wird im Regelfall durch Handzeichen, soweit nicht Einmütigkeit festgestellt wird.
- (3) Auf Verlangen eines **Mitgliedes des Rates** ~~Ratsmitgliedes~~ erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag mindestens eines Fünftels der ~~Ratsmitglieder~~ **Mitglieder des Rates** ist geheim abzustimmen. Für die geheime Abstimmung sind Stimmzettel auszugeben und eine unbeobachtete Stimmabgabe sicherzustellen.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl eine namentliche als auch eine geheime Abstimmung verlangt, so hat das Verlangen auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom/von der Oberbürgermeister/in bekannt gegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## VI. § 20 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

### § 20

#### Wahlen

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein ~~Ratsmitglied~~ **Mitglied des Rates** der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden abzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt (Stichwahl). Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 **GO NRW**).
- (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 **GO NRW**.

## VII. § 30 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

### § 30

#### Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) **Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister fest. Auf Verlangen des/der Oberbürgermeisters/in ist der/die Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der/Die Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt (§ 58 Abs. 2 Satz 2 – 4 GO NRW).** Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzung unterrichtet der/die Oberbürgermeister/in die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 dieser Geschäftsordnung bedarf (§ 58 Abs. 2 Satz 3 **GO NRW**).
- (2) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Geschäftsordnung hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger/innen übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 58 Abs. 3 S. 4 **und 5 GO NRW**). Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit werden vom Rat nach § 58 Abs. 1 S. 7, **8 und 11 GO NRW** bestellte Ausschussmitglieder mit nur beratender Stimme nicht mitgezählt .
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der/Die Oberbürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 2 **GO NRW**). Im Übrigen gilt für die Teilnahme der Beigeordneten an den Sitzungen der Ausschüsse und ihre Vertretung § 16 Abs. 1 - 3 der Hauptsatzung.

- (4) Der/Die Oberbürgermeister/in ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er/Sie hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen (§ 58 Abs. 1 S. 3 GO NRW). Die Niederschriften der Ausschusssitzungen sind dem/der Oberbürgermeister/in zuzuleiten. Einladungen erhalten auch die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses. Neben den Ausschussmitgliedern erhalten die Fraktionsvorsitzenden im Rat die Ausschussvorlagen und die Niederschriften. Auf Regelanforderung werden sie auch den Stellvertretern/innen im Ausschuss übersandt.
- (5) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen (§ 58 Abs.1 S.-3 4 GO NRW).
- (6) Sachanträge können von jedem Ausschussmitglied gestellt werden. Änderungs- und Ergänzungsanträge, die sich auf einen Punkt der Tagesordnung beziehen, bedürfen nicht der Schriftform.
- (7) Die Ausschüsse können in Einzelfragen Sachverständige und Einwohner/innen anhören (§ 58 Abs. 3 S. 5- 6 GO NRW).
- (8) Die §§ 6 (Informationsrecht über gespeicherte Daten), 9 (Ältestenrat) und 13 Abs. 1 (Aktuelle Stunde) dieser Geschäftsordnung finden auf Ausschüsse keine Anwendung; die §§ 27 (Unterrichtung der Öffentlichkeit) und 28 (Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten) gelten entsprechend nur für Beschlüsse, durch die Entscheidungen getroffen werden.
- (9) Zweifel über die Anwendung der Geschäftsordnung klärt der/die Vorsitzende.

## VIII. § 31 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

### § 31

#### **Behandlung von Anregungen und abweichenden Beschlussvorschlägen von Bezirksvertretungen**

- (1) Über Anregungen von Bezirksvertretungen gem. § ~~19~~ 20 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Münster in Verbindung mit § 37 Abs. 5 S. 5 GO NRW an Ausschüsse ist in den Ausschusssitzungen abzustimmen.
- (2) Bei der Beratung von Vorlagen ist über die abweichenden Beschlussvorschläge der Bezirksvertretungen, die in der Regel schriftlich vorzulegen sind, in dem für die Entscheidung zuständigen Ausschuss und bei Zuständigkeit des Hauptausschusses bzw. des Rates im Hauptausschuss abzustimmen. Dies gilt auch für Etatberatungen in den Fachausschüssen, die dem Hauptausschuss vorgeschaltet sind.

## IX. § 33 der Geschäftsordnung erhält folgende Fassung

### § 33

- (1) Auf das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die Vorschriften über den Rat entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Absätzen Abweichendes ergibt.
- (2) Die für Ausschüsse geltenden Bestimmungen des § 30 Abs. 6, 7 und 9 sind entsprechend anzuwenden.  
Der § 6 (Informationsrecht über gespeicherte Daten dieser Geschäftsordnung) findet auf die Bezirksvertretungen keine Anwendung; die §§ 27 (Unterrichtung der Öffentlichkeit) und 28 (Erneute Behandlung erledigter Angelegenheiten) gelten entsprechend nur für die Beschlüsse, durch die Entscheidungen getroffen werden.
- (3) Der/Die Oberbürgermeister/in hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilzunehmen; ihm/ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Außerdem haben nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörende Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der/die Oberbürgermeister/in und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzung zu laden (§ 36 Abs. 6 GO NRW). Die Niederschriften der Sitzungen sind dem/der Oberbürgermeister/in und den vorbezeichneten Ratsmitgliedern zuzuleiten.
- (4) Der/Die Oberbürgermeister/in ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen. Er/Sie kann sich durch einen Beigeordneten oder eine leitende Dienstkraft (Angehörige/r des höheren Dienstes) vertreten lassen § 36 Abs. 7 GO NRW i.V.m. § 16 Abs. 4 der Hauptsatzung).
- (5) Die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretungen können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern bestehen. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.

## X. Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.